

Anlage 1

Zweihundertsechzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

- 1. Im Stavenhof** **(Stadtbezirk 1)**
in dem Straßenabschnitt
von Eigelstein
bis Gereonswall
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 2. Luxemburger Straße** **(Stadtbezirke 1 und 3)**
in dem Straßenabschnitt
von Hochstadenstraße / Trierer Straße
bis Universitätsstraße / Weißhausstraße
Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 3. An den Kaulen** **(Stadtbezirk 6)**
in dem Straßenabschnitt
von Bitterstraße
bis Dornstraße
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2
Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht und Schottertragschicht, Herstellung einer Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.

Erneuerung der Parkflächen vor der Schule (An den Kaulen 62 – 64) durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

4. Kriegerhofstraße (Stadtbezirk 6)

in dem Straßenabschnitt

von Arenzhofstraße (westliche Einmündung)
bis Feldblumenweg

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Herstellung eines Gehweges auf der Nordseite von Haus-Nr. 4 bis Feldblumenweg durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.

Herstellung von Parkflächen auf der Südseite durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

5. Kiefernweg (Stadtbezirk 7)

in dem Straßenabschnitt

von St.-Anno-Straße
bis Hermann-Löns-Straße

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Einbau von Bordsteinen in Teilbereichen.

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinder-schicht, Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht bzw. im Bereich von Haus-Nr. 10 – 14 durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Herstellung einer Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.

Herstellung von Parkflächen im Bereich von Haus-Nr. 10 – 14 durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht.

Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

6. Kornblumenweg (Stadtbezirk 7)

in dem Straßenabschnitt

von Grenze Bebauungsplan 77369.03.001
bis Heidestraße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtkörper.

7. Kornblumenweg (Stadtbezirk 7)

in dem Straßenabschnitt

von Grenze Bebauungsplan 77369.03.001
bis Adolph-Kolping-Straße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung des westlichen Gehweges durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht sowie Erneuerung der Bordsteine in Teilbereichen.

8. Manteuffelstraße (Stadtbezirk 8)

in dem Straßenabschnitt

von Johann-Classen-Straße
bis Remscheider Straße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

9. Hacketäuerstraße einschließlich Stichstraße (Stadtbezirk 9)

in dem Straßenabschnitt

von Von-Sparr-Straße
bis Tiefentalstraße

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Straßenentwässerung von Von-Sparr-Straße bis Höhe des Grundstückes Hacketäuerstr. 42 – 50 und von Höhe des Grundstückes Hacketäuerstr. 70 bis Tiefentalstraße durch Erneuerung des Mischwasserkanals sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

10. Tiefentalstraße (Stadtbezirk 9)

in dem Straßenabschnitt

von Berliner Straße
bis Hacketäuerstraße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

11. Von-Sparr-Straße (Stadtbezirk 9)

in dem Straßenabschnitt

von Hacketäuerstraße
bis Berliner Straße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

§ 2

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

§ 1 Ziffer 1 tritt rückwirkend zum **01.04.2017** in Kraft.

§ 1 Ziffern 2, 9, 10 und 11 treten rückwirkend zum **01.07.2017** in Kraft.

§ 1 Ziffer 3 tritt rückwirkend zum **01.09.2017** in Kraft.

§ 1 Ziffer 4 tritt rückwirkend zum **01.01.2014** in Kraft.

§ 1 Ziffer 5 tritt rückwirkend zum **01.06.2017** in Kraft.

§ 1 Ziffern 6 und 7 treten rückwirkend zum **01.05.2017** in Kraft.

§ 1 Ziffer 8 tritt rückwirkend zum **01.01.2017** in Kraft.